



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord



Checkliste für die Beantragung eines Parklets im Bezirk Hamburg-Nord

Antragsstellung

- Es wird ein Sondernutzungsantrag beim Bezirksamt Hamburg-Nord gestellt.

Hinweis: Der übliche Zeitraum zwischen Einreichung des Antrags und Erteilung der Genehmigung liegt bei rund vier Wochen.

- Dem Antrag sind ein Nutzungskonzept für das geplante Parklet und eine Skizze beigefügt, aus der die Abmessungen und einzuhaltenden Abstände (s.u.) etc. ersichtlich werden.

- Der Sondernutzungsantrag wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gestellt. Der Zeitraum des Erstantrags liegt innerhalb der Monate April-Oktober.

Hinweis: Ein Antrag auf Verlängerung um weitere 6 Monate ist mindestens 2 Monate vor Ablauf einer bestehenden Genehmigung zu stellen. Sollten darin (teilweise) die Monate November-März enthalten sein, muss ein Nutzungskonzept für die kalte Jahreszeit vorgelegt werden.

Verantwortlichkeit

- Der Antrag wird von einer juristischen oder natürlichen Person gestellt, die die Verantwortung für Bau, Unterhalt, Bepflanzung, Pflege, Abbau und Verkehrssicherung des Parklets trägt und nachweist (im Nachfolgenden als antragsstellende Person bezeichnet).

- Der antragstellenden Person ist bewusst, dass sie jederzeit dafür verantwortlich ist, das Parklet auf Anforderung der zuständigen Behörde auf eigene Kosten abzubauen oder an eine andere Stelle zu versetzen, falls es aus dringenden Gründen (z.B. Straßenbauarbeiten) erforderlich sein sollte.

- Der antragstellenden Person ist bewusst, dass sie für alle für den Aufbau und die Anschaffung des Parklets anfallenden Kosten (für Material, Halteverbote, verkehrssichernde Maßnahmen etc.) selbst zahlt. Auf Einreichen der entsprechenden Belege wird jedoch das Vorhaben mit maximal 1.000 Euro für ein Parklet bzw. maximal 2.000 Euro für ein Doppelparklet aus dem Fonds „Lebenswerter öffentlicher Raum“ der Bezirksversammlung Hamburg-Nord bezuschusst.

- Der antragstellenden Person ist bewusst, dass sie jederzeit für die Beseitigung von Schäden verantwortlich ist, insbesondere wenn sie die Verkehrssicherheit, die Funktionalität oder das Erscheinungsbild des Parklets betreffen.
- Der antragstellenden Person ist bewusst, dass sie jederzeit für die Beseitigung von durch die Parkletnutzung entstehenden Abfällen sowie von Plakatierungen und Ähnlichem am Parklet verantwortlich ist.
- Der antragstellenden Person ist bewusst, dass ihr eine erteilte Genehmigung jederzeit entzogen werden kann, wenn die Auflagen nicht befolgt werden oder eine Beschwerdelage vorliegt (z.B. wegen Lärmbelästigung).

Nutzung

- Das Parklet wird ausschließlich zu nicht-gewerblichen Zwecken genutzt.
- Das Parklet ist für die Allgemeinheit frei zugänglich und kostenfrei nutzbar.
- Jegliche Werbung, für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Institutionen, wird ausgeschlossen.
- Das Parklet stellt keine erweiterte Außengastronomie vor Gaststätten dar.

Standort

- Das Parklet steht auf einer Fläche, die im Bestand beparkt wird. Die Fläche beträgt maximal 12 qm (Einzelparklet) bzw. 24 qm (Doppelparklet).
- Die antragstellende Person wohnt oder nutzt einen Gewerberaum in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort.
- Der Standort befindet sich auf öffentlichem Grund.
- Der Standort liegt auf einem Höhenniveau.
- Der Standort liegt auf einer heute zum Parken genutzten Gehwegfläche oder auf einer zum Parken vorgesehenen Fläche, die entweder baulich oder optisch oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzt ist. Die Fläche befindet sich nicht im Bereich abgesenkter Bordsteine.
- Die Fläche befindet sich nicht auf einem Behindertenparkplatz, auf der Fläche eines hvv-switch-Punktes, vor einer öffentlichen E-Ladestation, auf einer Feuerwehraufstellfläche, vor Einfahrten und Feuerwehruzufahrten, in Ladezonen, Taxi-Halteverbotszonen, in Bereichen für Kurzzeitparken oder vor einem Parkscheinautomaten.
- Das Parklet ist vom Gehweg aus frei zugänglich. Der Zugang ist nicht durch Verteilerkästen, Baumscheiben, Pflanzbeete o.ä. eingeschränkt.

Die Nutzung des Parklets steht nicht im Konflikt zum angrenzenden Fuß- oder Radverkehr.

Hinweis: Der ungestörte Verkehrsfluss des Rad- und Fußverkehrs ist bei Nutzung des Parklets zu gewährleisten.

Ein Abstand von mindestens 5 Metern vor und hinter Straßeneinmündungen- und kreuzungen, Zebrastreifen, Fußverkehrsampeln und Bushaltestellen wird eingehalten (bei rechts neben der Fahrbahn parallel verlaufenden baulich angelegten Radwegen 8 Meter).

Der Abstand zum nächsten Schachtdeckel, Schieber und Hydranten ist größer als 1,5 Meter.

Der Abstand zur nächsten Trumme (Wasserablauf) ist größer als 2 Meter. Falls ein Wasserlauf vorhanden ist, darf dieser nicht überbaut werden.

Das Parklet berücksichtigt die Sichtbeziehungen beispielsweise an einmündenden Straßen oder Grundstückszufahrten. Übergroßer Bewuchs oder Aufbauten sind zu vermeiden, auch um den Stadtraum nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

Hinweis: Die Beurteilung einer Sichtbehinderung ist abhängig von der konkreten Örtlichkeit. An Querungsstellen oder Einmündungen werden andere Maßstäbe angesetzt als beispielsweise zwischen Bäumen.

Das Parklet weist an Straßen mit Tempo 30 oder niedriger einen Abstand von mindestens 30 cm zur Fahrbahn auf. An Straßen mit Tempo 50 wird ein Abstand zur Fahrbahn von 65 cm eingehalten. Das Parklet steht nicht im Sicherheitstrennstreifen.

Hinweis: Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und hoher Geschwindigkeit sind zu vermeiden.

Das Parklet weist einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu umliegenden Bäumen auf. Die Fläche ist frei von an der Oberfläche sichtbaren Baumwurzeln.

Hinweis: Es wird empfohlen, vom Aufstellen eines Parklets unter einer Linde oder einem Ahorn abzusehen. Blattläuse sondern hier den sogenannten Honigtau ab, der auf dem Parklet einen klebrigen Film hinterlässt und hölzernes Material angreift.

Gestaltung

Der Aufbau des Parklets besteht durchgehend und lückenlos aus untereinander gesicherten Elementen.

Das Parklet weist eine durchgehende und sichere Begrenzung nach allen Seiten (außer zum Gehweg hin) von mindestens 1 Meter auf, sodass es nur vom Gehweg aus zugänglich ist.

Das Parklet ist stand- und witterungsfest.

Der Regenwasserabfluss auf dem Parklet ist gewährleistet.

Hinweis: Nasse Oberflächen können rutschig sein. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass Regenwasser abfließen und die Oberfläche trocknen kann.

Die Gestaltung des Parklets ist barrierefrei, zumindest aber barrierearm.

Auf den Einsatz von Kunststoffmaterialien (Blumenkübel, Folien etc.) wird möglichst verzichtet. Die verwendeten Baumaterialien sollten nach Möglichkeit aus unbehandelten oder

ökologisch unbedenklich behandelten Materialien bestehen. Eine klimafreundliche Nachnutzung nach erfolgtem Abbau sollte mitbedacht werden.

Mindestens 25 % der Parklet-Grundfläche ist der Begrünung mit einheimischen Pflanzen, Blumen, Gemüse, Obst etc. vorbehalten.

Hinweis: Die Senatsverwaltung Berlin hat hierzu einen Katalog mit Hinweisen zur Bepflanzung von Parklets mit einheimischen Pflanzen erstellt:

https://www.berlin.de/parklets/assets/materialien/pflanzkatalog_kiezparklets.pdf?ts=1705017667

Mindestens 50 % der Parklet-Grundfläche ist als Frei- und Begegnungsfläche nutzbar.

Auf verkehrs- oder sichtbehindernde Dimensionen, Effekte oder Einrichtungen, die Anwohnende oder Verkehrsteilnehmende stören (Blend- und Lichteffekte, lautverstärkende Mittel etc.), wird verzichtet.

Durch eine am Parklet zu befestigende Plakette wird auf das Parkletprogramm der Bezirksversammlung Hamburg-Nord hingewiesen.